# Ausserordentliche Leistungen und Vergünstigungen Mitarbeitende

Seite 1/3

Ausserordentliche Leistungen und Vergünstigungen an Mitarbeitende des APH envia (Stand 16. April 2024)<sup>1</sup>

## Geschätzte Mitarbeitende

Als Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheimes envia (nachfolgend: APH envia) profitieren Sie von zahlreichen ausserordentlichen Leistungen und Vergünstigungen.

# 13. Monatslohn

Es wird Ihnen ab erfolgreich bestandener Probezeit ein 13. Monatslohn, im Umfang von 100% des Bruttomonatslohns, ausgerichtet. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr wird ein anteilsmäßiger Anspruch ausgerichtet.

# Wegentschädigung

Mitarbeitenden, welche nicht in Alvaneu Dorf wohnen, wird für den Arbeitsweg eine Entschädigung von 14 Rapen pro Kilometer ausgerichtet. Der Anspruch auf diese Entschädigung besteht für tatsächlich zurückgelegte Arbeitswege. Während der Ferien, Krankheit, Unfall und anderen Arbeitsausfällen wird diese nicht entrichtet.

# Gratisparkplätze

Es stehen den Mitarbeitenden gebührenfreie Parkplätze auf dem Areal des APH envia zur Verfügung.

#### **Berufliche Vorsorge**

Die Pensionskassenbeiträge werden zu 60% durch das APH envia und zu 40% von Ihnen übernommen. Es stehen zudem verschiedene Versicherungsmodelle (Wahlpläne) zur Verfügung.

# Besondere Familienzulage

Bei Erfüllung der Bezugsberechtigungen erhalten Sie eine besondere Sozialzulage pro Monat ausbezahlt. Sie wird prozentual zum Beschäftigungsumfang ausgerichtet.

## Entschädigung der Umkleidezeit

Die zeitliche Entschädigung der täglichen Umkleidezeit beträgt 20 Minuten und ist in der Sollarbeitszeit enthalten.

# Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der volle AHV-Lohn (ohne Zulagen und Wegentschädigung) während einem Monat ausbezahlt. Im zweiten Monat werden 90% des AHV-pflichtigen Lohnes (ohne Zulagen und Wegentschädigung) durch den Arbeitgeber ausbezahlt, anschließend werden die Taggelder gemäß Versicherungsreglement ausgerichtet.

# Urlaub bei langjähriger Mitarbeit

Ab dem vollendeten 10. Dienstjahr wird alle fünf Jahre ein bezahlter Urlaub gewährt. Dieser beträgt mit 10, 15 und 20 Dienstjahren zwei Wochen und ab dem 25. Dienstjahr vier Wochen. Ist der Urlaubsbezug aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann der Urlaub ganz oder teilweise in Form einer Zulage bezogen werden. Dabei entspricht ein nicht bezogener Urlaubstag einem Zwanzigstel des monatlichen Grundgehaltes. Bei Teilzeitangestellten im Stundenlohn richten sich Urlaubsbezug oder Zulage nach dem durchschnittlichen Arbeitsumfang pro Monat der zwei Jahre, die dem Jubiläumsmonat vorausgegangen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> massgebend ist das jeweils geltende Personalreglement

# Ausserordentliche Leistungen und Vergünstigungen Mitarbeitende

Seite 2/3

# Lohnzahlung bei Schwangerschaft und Niederkunft

Während der Zeit, für die der Arbeitgeber eine Mutterschaftsentschädigung gemäß Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) erhält, beträgt die Lohnzahlung 90 % des vollen Lohnes. Der Arbeitgeber gewährt einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von maximal zwei Wochen vor dem Geburtstermin; ein Nachbezug ist nicht möglich.

### Vaterschaftsurlaub

Für die Geburt des eigenen (rechtlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten) Kindes haben Sie als Vater innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt einen Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (entspricht zehn freien Arbeitstagen). Dieser kann am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden. Während der Zeit, für die der Arbeitgeber eine Vaterschaftsentschädigung gemäß Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende bei Vaterschaft (EOG) erhält, beträgt die Lohnfortzahlung 90% des vertraglich vereinbarten Lohnes.

#### Ferien

Der Ferienanspruch beträgt jährlich:

bis zum 49. Altersjahr
25 Arbeitstage

- vom 50. bis zum 59. Altersjahr 30 Arbeitstage

- ab dem 60. Altersjahr 35 Arbeitstage

#### **Bezahlter Urlaub**

Sie erhalten bei verschiedenen Ereignissen, die unvermeidlich sind und in die Arbeitszeit fallen, bezahlten Urlaub (z.B. beim Todesfall). Einzelheiten dazu finden Sie im Personalreglement.

# **Feiertage**

Als bezahlte Feiertage gelten der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und der Stephanstag, sowie die von den Gemeinden am Betriebsstandort bezeichnete lokalen Feiertage. Dies sind in der Gemeinde Albula/Alvra: der 15. August (Maria Himmelfahrt) und der 1. November (Allerheiligen). Können diese Feiertage aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Kompensation mit Freizeit. In die Ferien fallende Feiertage werden nicht als Ferien angerechnet.

#### Arbeitskleider

Die Arbeitskleider (ohne Schuhe) für Mitarbeitende der Pflege werden durch das APH envia zur Verfügung gestellt und intern gereinigt. Mitarbeitenden der Hauswirtschaft und des technischen Dienstes werden farblich abgestimmte Oberbekleidungen (T-Shirt) als Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt.

# Gesundheit, Prävention, Impfungen

Das APH envia beitet den Mitarbeitenden durch den Heimarzt folgende Impfungen kostenlos an: Grippeimpfung und Hepatitis B (Titer Bestimmung).

# Trinkgelder

Trinkgelder werden über die jeweiligen Kadermitarbeitenden an die Verwaltung weitergeleitet. Die Verwaltung führt darüber Rechnung und verteilt die Trinkgelder periodisch nach einem intern festgelegten Verteilschlüssel.

## Beiträge an Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Es bestehen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Anspruch auf Aus-, Fort- und Weiterbildung.

# Ausserordentliche Leistungen und Vergünstigungen Mitarbeitende

Seite 3/3

# Arbeitsbewilligung

Bei ausländischen Mitarbeitenden bezahlt das APH envia die Gebühr für die Arbeitsbewilligung. Die Kosten für die Aufenthaltsbewilligung sind durch die mitarbeitende Person zu übernehmen.

# Bündner Generalabonnement (BüGa)

Die Kosten für das Bündner Generalabonnement werden für Auszubildende, bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung, durch das APH envia übernommen.

# Leistungs- und Spontanprämien

Der Vorstand des APH envia entscheidet jährlich unter Berücksichtigung des Geschäftsergebnisses über die Ausrichtung von Leistungs- und Spontanprämien.

# Vermittlungsprämie

Eine Prämie wird allen Mitarbeitenden des APH envia ausgerichtet, die eine neue mitarbeitende Person für eine Stelle im APH envia vermitteln. Die Auszahlung der Prämie erfolgt, wenn nachfolgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- ✓ die anwerbende mitarbeitende Person des APH envia in der Bewerbung namentlich erwähnt ist:
- ✓ mit der neuen mitarbeitenden Person ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden konnte und die Probezeit von drei Monaten erfolgreich bestanden ist;
- √ der Beschäftigungsgrad der neuen mitarbeitenden Person mindestens 50 Prozent beträgt;
- ✓ es darf sich bei der vermittelten Person um keine Mitarbeitende/keinen Mitarbeitenden in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis in einer Gesundheitsinstitution (Alters- und Pflegeheim, Spital, Spitex oder ähnliches) der Region Mittelbünden handeln.

Die Prämie für die Vermittlung gemäss vorstehenden Kriterien beträgt pro 10 Prozent Beschäftigung 100 Franken (es gilt das Pensum des ersten Arbeitsvertrages. Die Maximalprämie beträgt 1'000 Franken (bei Pensum 100%).

## Verpflegung

Die Cafeteria des APH envia bietet täglich eine umfangreiche und kostengünstige Verpflegungs- und Getränkeauswahl an. Mitarbeitende bezahlen für das Mittagsmenü, bestehend a) aus drei wählbaren Gängen inklusive Mineralwasser oder b) bestehend aus zwei wählbaren Gängen inklusive einem Süssgetränk 10 Franken oder c) aus vier wählbaren Gängen inklusive einem Süssgetränk. Bei der Variante c) werden 2 Franken zusätzlich, d.h. ingesamt 12 Franken, verrechnet. Bei allen erwähnten Varianten (a bis c) ist weiterhin ein Mittagskaffee inbegriffen. Desserts sind bis spätestens 15 Uhr in der Küche zu beziehen.